

Allein unter solchen Voraussetzungen wird das Martyrium, das das jüdische Volk in der Vergangenheit erlitten hat, Früchte einer gemeinsamen besseren Zukunft im Geist der Versöhnung, der Liebe und des Bekenntnisses zum allgegenwärtigen Gott bringen.

KARL GASTGEBER

Der Bußgottesdienst

Die Feier der Versöhnung mit Gott und den Menschen.

In der theologischen Literatur nehmen die Reformvorschläge für die Erneuerung des Bußsakramentes einen immer größeren Raum ein; da und dort wagt man kühne Experimente. Es ist eine ernstzunehmende Tatsache, daß die bisherige Beichtpraxis stark zurückgegangen ist und die Zahl der dem Bußsakrament Fernbleibenden immer größer wird. Daran ist nicht nur die allgemeine Säkularisierung und der Glaubensschwund allein schuld, sondern auch ein durch die Erkenntnisse der Anthropologie, Psychologie und Soziologie genährtes Mißtrauen gegen Bekehrungsmethoden der Kirche. Mit wachsender Sorge hat die Kirche dies zur Kenntnis genommen. In der Liturgiekonstitution (Nr. 109 und 110), im Motu proprio „Paenitemini“ (vom 17. Februar 1966) und im Ökumenismusdekret werden Anregungen zur Überprüfung und Erneuerung der Bußpraxis im allgemeinen gegeben.

Wandelt sich aber nicht auch das Schuldbewußtsein der Menschheit? Die Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“ stellt sich diese Frage und versucht jene Ursachen aufzuspüren, weshalb der heutige Mensch den Sinn für Sünde und Unrecht, für soziale und kosmische Schuld verloren hat. Die großen Probleme der Menschheit, wie Ehe, Familie, Wirtschaft, Politik, Krieg und Frieden werden auf ihre ethische und religiöse Bedeutung hin untersucht und es bildet sich ein neues Verständnis für das menschliche Verhalten inmitten eines gigantischen Übergangs zur Industriekultur. Ermutigt durch den Vorstoß des 2. Vatikanums¹ haben eine Reihe von Theologen eine grundlegende Reform der Bußpraxis der Kirche vorgeschlagen. Am weitesten wagten sich die Holländer (Bischof Bekkers, F. Heggen²) vor, die Amerikaner ließen sich mehr von psychologischen und praktischen Gesichtspunkten leiten³, während deutsche Theologen sich mit den grundsätzlichen theologischen Fragen über Buße und Bußsakrament beschäftigten⁴. Als wesentliches Ergebnis dieser Grundlagenforschung und als Ausgangsbasis für Reformpläne muß man folgende Tatbestände festhalten:

1. Das Wesen der Buße liegt in der „Metanoia“, in der Umkehr und ganzen Bekehrung des Menschen zu Gott. Das Wort Gottes ruft uns zum Glauben und zur Umkehr, wodurch der Mensch seine Selbstgerechtigkeit aufgibt und sich im Glauben an Jesus wendet, der in Wahrheit über den Sinn des Menschenlebens Endgültiges aussagen kann. Der Mensch vertraut sich der Gnade und Barmherzigkeit des Vaters an. Gott entläßt den Versöhnten wieder zum Dienst an den Mitmenschen. Daher können alle Werke der Gottes- und Nächstenliebe Werke der Buße sein, vor allem gehören dazu: Beten, Fasten und Almosengeben. So wird die Metanoia zu einer tatsächlichen Entscheidung, zur konstruktiven Tat des Menschen. 2. Das Wesen des Bußsakramentes

¹ Lit. Konst. art. 72, Kirchenkonst. art. 11.

² F. Heggen, *Gemeinsame Bußfeier und Privatbeichte*, Freiburg 1967.

³ Ch. E. Curran, *The Sacrament of Penance Today*, in: „Worship“, Nov. 1969, 608.

⁴ K. Rahner, *Pastoraltheologie des Bußsakramentes*, Handbuch für Pastoraltheologie IV, 128–144. B. Häring, *Die große Versöhnung*, Salzburg 1970. L. Bertsch, *Buße und Bußsakrament in der heutigen Kirche*, in: *Pastorale Handreichung für den pastoralen Dienst*, Mainz 1970. W. Kasper, *Beichte – außerhalb des Beichtstuhles*, in: *Concilium*, April 1967, 282–286. F. Nikolasch, *Bußfeier – Bußsakrament*, in: *Klerusblatt* 1970, 161, 173 u. 267 f.

steht mit der Metanoia in engster Verbindung, in der Praxis aber wurde durch Fehlhaltungen und falsche Akzentuierungen diese verdeckt oder verschoben. So hat man die horizontale Linie des Bußsakramentes, die Wiedergutmachung am Nächsten vernachlässigt; aus dem einseitigen Gebrauch des Beichtspiegels hat sich ein aktualistisches Sündenverständnis entwickelt; die schwere Sünde, die nach traditioneller Sicht ständig das Leben der christlichen Gemeinde bedroht und behindert, wird nach neuen moraltheologischen Erkenntnissen zu definieren versucht. Schließlich wirken sich auch die neuen Erkenntnisse der Sexual- und Ehemoral, die sich langsam von alttestamentlichen, kultisch-magischen Reinheitsvorstellungen lösen, weitgehend auf die neue Bußpraxis der Kirche aus.

Nach K. Rahner ist das Evangelium Jesu Christi das sakramentale Wort der Versöhnung. Daher sind Annahme der Heilsbotschaft im Glauben und Umkehr zu Gott untrennbar miteinander verbunden. Es kommt aber auch jeder menschlichen Versöhnung, die sich auf das Evangelium beruft, eine sakramentale Qualität zu⁵. Rahner verweist auch auf den Bereich der außersakramentalen Versöhnung hin, der nur eine andere Phase des einen Versöhnungsgeschehens durch das eine Wort des Evangeliums ist. Dieses Wort ergeht schon allgemein in der Predigt und kann da schon vom umkehrenden Menschen ergriffen werden. Es ist traditionelle Lehre der Kirche, daß der Mensch schon im voraus zum sakramentalen Wort sich durch gnadengewirkte Reue, die freilich nur durch die zuvorkommende Gnade ermöglicht wird, von der Schuld befreit.

Betonung der Gemeinschaftsbezogenheit von Sünde und Buße.

Die seit dem Trienter Konzil erfolgte Individualisierung und Isolierung der Buße muß im Interesse einer größeren Fruchtbarkeit dieses Sakramentes um die ekklesiale Dimension erweitert werden. Der Sünder soll sich bewußt werden, daß seine Umkehr nicht bloß eine Rückkehr zum göttlichen Willen bedeutet, sondern zugleich eine Rückkehr zum Volke Gottes und zur Gemeinschaft der in Christus Erlösten ist.

Die Kirchenkonstitution des II. Vatikanums hat die kirchliche Dimension des Bußsakramentes hervorgehoben:

„Die aber zum Sakrament der Buße hinzutreten, erhalten für ihre Gott zugefügten Beleidigungen von seiner Barmherzigkeit Verzeihung und werden zugleich mit der Kirche versöhnt, die sie durch die Sünde verwundet haben und die zu ihrer Bekehrung durch Liebe, Beispiel und Gebet mitwirkt.“ (Art. 11)

Das Konzil hat die Frage offen gelassen, ob die Versöhnung des Sünders mit der Kirche eine Folge der Sündenvergebung durch Gott ist oder ob sie Voraussetzung für die Sündenvergebung vor Gott sei im Sinne des Herrenwortes „Wenn du zum Altare kommst, versöhne dich zuvor mit deinem Bruder“ (Mt 5, 24).

Gerade dieser Tendenz entspricht der immer allgemeiner werdende Wunsch nach gemeinsamen Bußfeiern, in denen der Gemeinschaftsaspekt von Schuld und Sühne deutlich zum Ausdruck kommt. Viele Bischofskonferenzen haben daher die Bußfeiern gutgeheißen und sie sehr empfohlen.

Eine strittige theologische Frage ist nur, ob eine solche Bußfeier bloß eine Einstimmung der Gemeinde zur Vertiefung der Bußgesinnung ist oder ob sie nicht auch eine Form der sakramentalen Lossprechung darstellt. K. Rahner und andere Theologen sind der Meinung, daß die Bußgottesdienste sakramentalen Charakter haben, insofern sie allgemein für läßliche Sünden Lossprechung gewähren. In besonderen Fällen kann gemäß dem päpstlichen Indult vom Jahre 1944 auch die Generalabsolution von schweren Sünden gegeben werden⁶.

Grundsätzlich fordert aber das Konzil von Trient die persönliche Beichte aller schweren Sünden nach Zahl und Umständen, und zwar jure divino (DS 1679). Daher

⁵ K. Rahner, a. a. O., 104.

⁶ AAS 36 (1944), 155–156.

müssen auch nach einer Bußfeier alle schweren Sünden in der Einzelbeichte bekannt und absolviert werden. Das Konzil berief sich auf die geschichtliche Tradition, aber gerade diese zeigt eine große Wandelbarkeit des Bußsakramentes. Bis zum 7. Jahrhundert ist die Privatbeichte kaum bekannt und die Bußdisziplin beschränkt auf die drei großen Sünden Glaubensabfall, Mord und Ehebruch, wenn sie öffentlich erfolgten. Auch der Hinweis auf die richterliche Form der Lossprechung, die eine detaillierte Kenntnis der Sünden verlange, um lösen oder binden zu können, entspricht nicht ganz dem biblischen Verständnis von „binden“ und „lösen“, das darunter zwei zeitlich verschiedene Vorgänge verstand, nämlich bannen und vom Banne lösen. Mit Recht nehmen daher viele Theologen an, daß die Trienter Konzilsbeschlüsse bezüglich des Bußsakramentes keine unfehlbaren Lehräußerungen darstellen, wohl aber streng verpflichtende, disziplinäre Anweisungen sind, die durchaus noch einer weiteren Entwicklung fähig sind.

Im letzten geht es also hier um die Frage, ob es im Bereiche des *Ius Divinum* irreversible Entwicklungen gibt, was von K. Rahner bejaht, aber beispielsweise von J. Neumann verneint wird: „Der Versuch, bestimmte rechtliche Konkretisierungsprozesse als irreversible Entscheidungen rechtschaffender Art zu bestimmen und sie damit in die Nähe des *ius divinum* zu rücken, wie es K. Rahner tut... ist nicht nur bedenklich, sondern dürfte auch theologisch nicht erforderlich sein.“ „Gerade die sich im Laufe der Zeit herausgebildeten Vorschriften zum Schutz einer Norm des göttlichen Rechtes können und müssen sich entsprechend den verschiedenen Zeitumständen wandeln. Darum empfiehlt sich Behutsamkeit hinsichtlich der Anwendung dieses Begriffes!“

„Insgesamt sollte von der Theologie und der Kanonistik wie auch vom kirchlichen Gesetzgeber vorurteilsfreier beachtet werden, daß ein Gestaltwandel die Wesensidentität des ursprünglichen göttlichen Gebotes einerseits zwar weder verdunkeln noch verletzen darf, jedoch ist andererseits auch zu erwägen (was in diesem Zusammenhang nicht getan werden kann), ob es nicht hinsichtlich des *ius divinum* eine echte theologische Entwicklung geben darf, ja geben muß. Dann nämlich wäre es denkbar, daß eine bestimmte Norm, die auf dem Weg sachgerechter Ausformung die Prärogative eines *ius divinum* sich erworben hat, in einer anderen Epoche der Menschheitsentwicklung zwar nicht als solche, wohl aber ihrem Umfang nach modifiziert werden kann. Denn Entwicklung im theologischen Bereich muß ja nicht nur heißen, daß eine bestimmte Form die geworden ist, nicht mehr reduziert werden kann; man könnte darunter doch wohl auch verstehen, daß eine konkretere Norm in einer bestimmten kirchen- und heilsgeschichtlichen Situation nicht nur überflüssig, sondern möglicherweise sogar schädlich ist!“

H. Vorgrimler, der zum *ius divinum* der Einzelbeichte für schwere Sünden steht, sucht einen Ausweg in der Problematik der Todsünde, indem er meint: „Wenn es gelänge, unter genauem Bedenken der biblischen und späteren kirchlichen Tradition, unter Berücksichtigung der altkirchlichen Bußpraxis, unter Beiziehung psychologischer und gesellschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse ein praktikables Kriterium jener Todsünden zu finden, die nach dem Konzil von Trient individuell bekannt werden müssen, dann könnte vielleicht das richterliche Tribunal, von dem das Konzil von Trient spricht, doch zu seiner seltenen Form werden⁷.“

Von den Todsünden sagt das Tridentinum, „der Mensch übergebe sich darin ‚der Knechtschaft der Sünde und der Herrschaft Satans‘ (1. Kap.; Neuner-Roos 554), woraus der Mensch sich nicht leicht und ohne weiteres befreien kann: vielmehr wird ‚die Buße mit Recht eine mühsame Taufe‘ genannt (2. Kap.; Neuner-Roos 558). Mit dieser Auffassung steht das Konzil zweifellos näher bei der biblischen ‚Sünde

⁷ J. Neumann, Erwägungen zur Revision des kirchlichen Gesetzbuches, in: ThQ CXLVI, 1966, 296 ff.

⁸ Vorgrimler, Das Bußsakrament — *iuris divini*? in: *Diaconia* IV (1969), 264.

zum Tode' mit ihrer radikalen Abkehr von Gott und mit ihren ungeheuerlichen Folgen als bei der landläufigen pastoralen Auffassung von der ‚Todsünde‘. Wir sagen absichtlich: landläufige Auffassung, denn die moraltheologische Definition der schweren Sünde ist noch einmal davon verschieden. Sie stellt so zahlreiche und gravierende Bedingungen für das Zustandekommen einer schweren Sünde auf, daß man sich fragt, ob je in einem konkreten Fall bei sämtlichen Bedingungen und Umständen auch noch der leiseste Zweifel ausgeräumt werden kann, so daß auch eine subjektive Sünde vorliegt. Die landläufige Auffassung der Pastoral dagegen rechnet mit durchschnittlich zahlreichen Todsünden und faßt deren Tilgung keineswegs als mühsamen Vorgang auf⁹."

Formen des Bußgottesdienstes

Die geschichtlichen Rückblicke zeigen uns, daß es sich beim Bußsakrament bei aller Bewahrung der wesentlichen Substanz um ein lebendiges und gestaltungsfähiges Sakrament handelt. Es würde der kirchlichen Lehrtradition nicht widersprechen, wenn das oberste Lehramt auch den gemeinsamen Bußfeiern volle Sakramentalität zubilligte, wie es ja für Sonderfälle schon geschehen ist.

Die Befürchtung, daß mit einer Verbilligung der Lossprechung ein alles auflösender Laxismus einreißen würde, scheint unbegründet zu sein. Man darf nicht vergessen, daß der Mensch den entscheidenden Beitrag, nämlich die Reue, als Materie des Bußsakramentes beibringen muß und seine Umkehr und Bekehrung notwendig ist für einen heilbringenden Empfang des Sakramentes.

Nach den bisherigen Erfahrungen aus Gemeinden, die gut vorbereitete Bußfeiern hielten, geht hervor, daß dadurch keine Beeinträchtigung der Einzelbeichte erfolgt ist, wenn man den allgemeinen starken Rückgang der Privatbeichte, der aber auf andere Ursachen zurückzuführen ist, außer Acht läßt.

Daher wird man schon heute die verschiedenen Formen der Buße in der Kirche pflegen. Solange nicht in der allgemeinen Bußfeier die volle sakramentale Lossprechung erteilt werden kann, wird man den Gläubigen, die sich nicht mehr für eucharistiefähig halten, die Einzelbeichte empfehlen.

Wesentliche Elemente der Bußfeier

A. Höfer hat die Frage gestellt, ob die Tugend der Buße und das Sakrament der Buße organisch aufeinander zuwachsen. „Hilft das Zeichen dem Christen, daß er tiefer zur Reue, ehrlicher zum Bekenntnis und nachhaltiger zur Umkehr findet? ... Der Christ ist bei der Erforschung seines Gewissens, bei der Findung der Reue und beim Bekenntnis praktisch alleingelassen ... er muß sie ohne aktuelle Hilfe einer Gemeindeliturgie aus eigenem Vermögen setzen¹⁰."

Es ist sicher ein dringendes Gebot der Stunde, Modelle für eine Bußliturgie der Gemeinde zu erstellen und nach jenen Wesenselementen zu fragen, die bei aller Variationsmöglichkeit vorhanden sein müssen, um den Charakter eines Bußgottesdienstes zu wahren. Zu solchen unentbehrlichen Elementen gehören:

1. *Die Verkündigung des Evangeliums* von der absoluten Vergebungs- und Veröhnungsbereitschaft Gottes gegenüber dem Menschen. In Jesus Christus, dem fleischgewordenen Worte Gottes, ist uns die Nähe und die Wahrheit Gottes zuteil geworden. Der Mensch erlebt sich ständig als unvollkommen und als unfähig, letztlich seine ewige Zukunft zu erreichen. Aber der Vater Jesu und jedes Menschen, der sich als Bruder Jesu versteht, wartet auf seinen verlorenen Sohn, und seine Freude über dessen Heimkehr ist größer als über die 99 Gerechten, die der Umkehr nicht bedürfen. Grundsätzlich ist daher die Verkündigung der Umkehr und die Aufforderung zur

⁹ H. Vorgrimler, a. a. O., 265.

¹⁰ A. Höfer, *Modelle einer pastoralen Liturgie*, Graz 1969, 158/9.

Buße das Fundament der Bußfeier. Zu allen Zeiten wurde den Bußpredigten größte Bedeutung beigemessen. Die Formen haben sich gewandelt. Noch bis in unsere Zeit herauf haben die Fastenpredigten und Missionspredigten *den Charakter* der Bußpredigten.

Die Kirchenkonstitution sagt: „Die Kirche ist zugleich heilig und stets der Reinigung bedürftig und geht so immerfort den Weg der Buße und Erneuerung.“ (Art. 8) Es geht in der Buße um die stets heimkehrende Gemeinde. Die Verkündigung der Buße und der Ruf zur Umkehr werden daher immer wieder neue Wege suchen müssen, um jene Fernstehenden zu erreichen, die sich nicht mehr zum Sakrament der Buße hinwagen, obwohl sie Akte echter Reue und der Umkehr zu Gott in ihrem alltäglichen Leben in vielerlei Formen setzen. Wie viele haben das Leid ihres Lebens oder die Last der Gemeinschaft als Buße auf sich genommen und so in einer echten, wenn auch oft ihnen nicht bewußten Entscheidung die Kreuzesnachfolge Christi angetreten. Wäre hier nicht vieles zum echten christlichen Bewußtsein zu erheben und die Gleichgültigen zu einer wachen christlichen Existenz aufzuwecken?

Die Bußpraxis muß heute weitgehend den Menschen entgegengehen und sie dort abholen, wo sie stehen. Die büßende Gemeinschaft der Kirche wird die Schuld aller Menschen in Stellvertretung auf sich nehmen und sie der Barmherzigkeit Gottes empfehlen. Der zentrale Inhalt der Bußpredigt wird aber die Umkehr zu Gott hin und die Heimkehr zu Christus sein müssen, man dürfte sie nicht dem reinen Zufall überlassen, ob sie den heutigen säkularen Menschen bewußt wird oder nicht.

Die Disposition des Büßenden ist entscheidend für das *opus operantis* und für den fruchtbaren Empfang des Sakramentes. Da er selbst diese Akte zu setzen hat, muß ihm auch ein Mitspracherecht in der Frage nach der besten Möglichkeit zu einer solchen Disposition zukommen. Denn diese ist stark von personalen, sozialen und religiösen Faktoren geprägt. Daraus erklärt sich auch der oftmalige Wandel in den Formen des Bußsakramentes.

Das Ziel der Bußverkündigung ist erreicht, wenn der Christ seiner Sünde überführt wird und er seinen Mangel an Glauben und Gehorsam gegen Gott bereut. Eine bloß anthropologische Erkenntnis seiner Amoralität reicht dazu nicht aus. Der Pönitent muß aus einer echten und tiefen Gotteserfahrung heraus seine Schuld erkennen und sich voll und ganz der Barmherzigkeit Gottes anvertrauen. Er muß wissen, daß das Wichtigste im Sakrament der Versöhnung das Tun Christi und die Kraft des Heiligen Geistes ist.

2. *Die Gewissenserforschung:*

Wenn der Ruf zur Umkehr in Lesung und Predigt an die Gemeinde erfolgt ist, wird entweder in aller Stille oder nach Art einer Revision des Lebens durch gelegentliche Hinweise die Gewissenserforschung in aller Intensität betrieben. Hier könnten auch die Laien mit ihrer größeren Erfahrung zu Wort kommen, um so ein möglichst echtes Erkennen der Schuld zu bewirken. Bei Jugendlichen haben oft Bildmeditationen und kurze Reportagen einen aufrüttelnden Erfolg gehabt.

3. *Die Reue:*

Als dem Kernstück der Bußfeier muß der Reue besondere Sorgfalt zugewandt werden. Als zwischenpersonales Geschehen vollzieht sie sich zwischen Mensch und Gott. Sie ist eine außerordentliche starke Bewegung auf Gott hin. In gleichem Maße wird sie sich von der bisherigen Sünde und Bosheit abwenden. Eine Reue wegen Verletzung der Sittengesetze oder aus Furcht vor der Strafe würde der Liebe entbehren, die allein der tiefste Beweggrund hin zu Gott ist. Daher ist die Erkenntnis des liebenden, leidenden und barmherzigen Gottesknechtes die Voraussetzung für eine echte Liebesreue. Die in früheren Zeiten eifrig besuchten Fastenpredigten und Kreuzwegandachten erwiesen sich als gute Gelegenheit für eine fruchtbare Reue.

4. Das Bekenntnis:

Bei Bußfeiern ist sie ein schwieriges Problem, und zwar aus mehrfacher Hinsicht: Schon beim persönlichen Bekenntnis fehlen uns oft die rechten Worte, um die Schuld richtig zu bekennen. Erst recht ist es schwierig, die Schuld in einem allgemeinen Bekenntnis vorzutragen. Vielleicht kann man das öffentliche Schuldbekenntnis am besten in der Form eines Bußgebetes verrichten, wie es ja die Bußsalmen, die Confessiones des hl. Augustinus und das Confiteor im Stufengebet es getan haben. Beim Confiteor fällt einem freilich auf, daß Christus gar nicht genannt wird. In Bußfeiern könnte auch ein entsprechendes Bußlied an Stelle des Bekenntnisses treten. Ein vollständiges Bekenntnis wird man dann annehmen können, wenn der Pönitent keine Sünden vor Gott verschweigen will und er sich aus ehrlicher Reue Gott wieder zuwendet. Freilich muß auch der Vorsatz zu einer grundlegenden Besserung vorhanden sein, denn er gibt erst der Reue diese Festigkeit.

5. Die Vergebung:

Sie ist ein Wort aus dem Glauben der Kirche heraus auf den Glauben des Beichtenden hin gesprochen. Das Vergebungswort bewirkt durch Gottesgnade, was es ausspricht, denn Christus und sein Erlösungswerk stehen hinter diesem Wort. Es erhebt sich nun die Frage, ob nicht gerade dieses tiefste und sakramentale Geschehen durch eine größere Variationsmöglichkeit der Vergebungsworte etwa im Sinne der Segensgebete in den Apostelbriefen wirkungsvoller werden könnte. In Bußfeiern stehen folgende Möglichkeiten einer Vergebung zur Verfügung:

- a) Bußfeiern mit einer allgemeinen Bitte um Vergebung ohne autoritative Lossprechung;
- b) Bußfeiern mit nachfolgender Gelegenheit zur Einzelbeichte mit Einzelabsolution oder gemeinsamer Schlußabsolution durch alle beteiligten Beichtväter;
- c) Bußfeiern mit gemeinsamer sakramentaler Lossprechung auf Grund des päpstlichen Indultes vom Jahre 1944. Nach B. Häring¹¹ und anderen Moralthologen ist diese Form auch heute schon erlaubt und pflichtgemäß, wo keine Möglichkeit besteht, alle Einzelbeichten zu hören. Die so Losgesprochenen müssen aber bei gegebener Gelegenheit alle Todsünden, die sie seit der letzten Ohrenbeichte begangen haben, individuell beichten.
- d) Bußfeiern im Rahmen des Wortgottesdienstes der hl. Messe mit oder ohne sakramentaler Lossprechung entsprechend dem päpstlichen Indult.

6. Die Buße und Genugtuung:

Will man den in den Bußfeiern angestrebten neuen Wandel nicht frustrieren, sollte man von kleinlichen Bußakten absehen. Es wäre wesentlich besser, durch Mahn- und Trostworte dem Christen Mut zu machen, die Frucht seiner Umkehr im ganzen Leben zu zeigen. Damit soll das in der Dichte des Sakramentes vollzogene Sterben und Auferstehen in Christus sich nun in der Breite des alltäglichen Lebens als eigentliche Glaubenskraft erweisen. Der Ausklang einer Bußfeier sollte in einem frohen Bekenntnis zu Christus gestaltet werden (Gebet oder ein Lied).

Es ist verständlich, daß die Neugestaltung der Bußgottesdienste viel Unruhe in das Kirchenvolk gebracht hat. Es ist aber ein Zeichen der Gegenwart Christi in seiner Kirche und des fortdauernden Wirkens des Hl. Geistes, daß sie zu einer heilsamen Unruhe geworden ist, denn allenthalben, wo solche Bußfeiern veranstaltet werden, vertieft sich das Glaubensleben und gewinnen die individuellen Beichten an Tiefe. Es ist zu hoffen, daß mit der ständigen Erneuerung des Bußsakramentes der Kirche auch jene Gabe des Geistes geschenkt wird, die offen und frei macht, dem Anruf der Gnade zu folgen und in einem vertieften Glauben zu leben.

¹¹ B. Häring, Die große Versöhnung, 136 f.